CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/INF.5



Allgemeine Verteilung

30. Mai 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(30. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Mitteilung zu 7.2.4.10.1**

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)**

1, Die letzten 3 Zeilen von Unterabschnitt 7.2.4.10.1 lauten:

Die zuständige Behörde kann für einzelne Umschlagstellen bis längstens 31. Dezember 2016 genehmigen, dass abweichend von Unterabschnitt 8.6.3 eine Prüfliste mit der Frage 4 in der bis zum   
31. Dezember 2014 geltenden Fassung verwendet wird.

2. Diese Zeilen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Es wurde ei den Arbeiten am ADN 2017 offenbar übersehen, diese 3 Textzeilen aus Unterabschnitt 7.2.4.10.1 zu streichen.

3. Die Streichung dieser 3 Zeilen im ADN 2019 sollte vorgemerkt werden.

\*\*\*\*\*\*\*